

u^{*b*}

b

**UNIVERSITÄT
BERN**

Coffee Lecture Unitobler+ interdisziplinär

Offene Wissenschaft mit CC-Lizenzen

Dr. Elio Pellin
Universitätsbibliothek Bern, Open Science



CCID-jane

Urheberrecht

«Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk* geschaffen hat.»

«Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.»

«Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.»

[Bundesgesetz über das Urheberrecht](#) und verwandte Schutzrechte (URG), Art. 6, 9 und 10

* Geistige Schöpfung mit individuellem Charakter, z.B. Werk mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt (URG, Art. 2)

u^b

Urheberrecht

Zitatrecht

«Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.»

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1798_1798_1798/de#art_25

Creative Commons

Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation, die standardisierte Lizenzverträge für urheberrechtlich geschützte Werke anbietet.

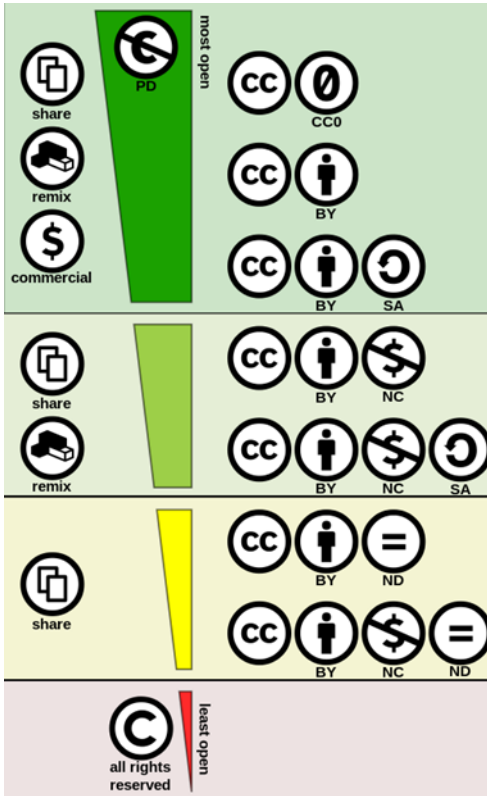
Mit der gewählten Lizenz bestimmen die Urheber*innen, wie ihr Werk nachgenutzt werden kann.

Die Lizenz gilt, solange ein Werk urheberrechtlich geschützt ist.

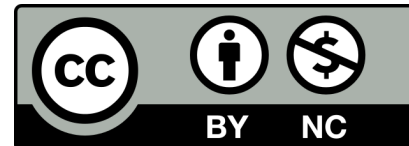
Eine einmal vergebene Lizenz kann nicht zurückgezogen werden.

u^b

CC Lizenzen für Open Access Welche?

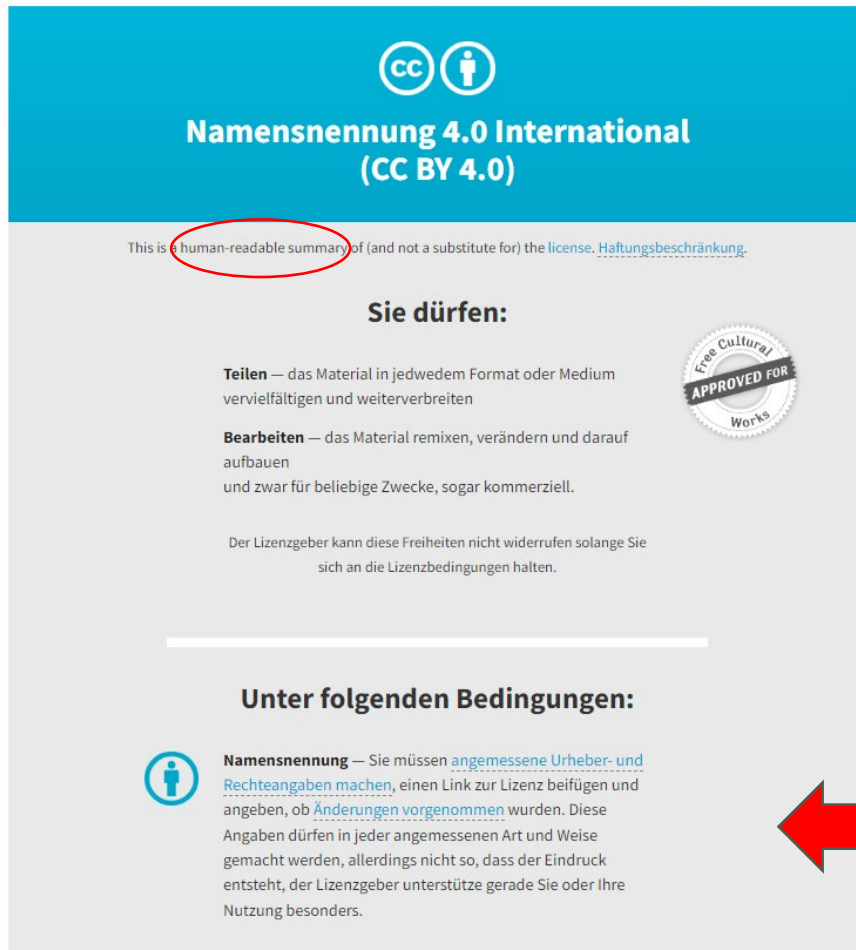



- Grössere Verbreitung
- Für andere Forscher*innen nachnutzbar



CC Lizenzen für Open Access

CC BY 4.0 (Zusammenfassung)




Namensnennung 4.0 International
(CC BY 4.0)

This is a human-readable summary of (and not a substitute for) the license. Haftungsbeschränkung.


Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen
und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

 **Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Die juristischen Details werden in der Lizenz geklärt:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>

u^b

CC Lizenzen

Welche sind Pflicht, für welche gibt's Geld?

Für Journal-Artikel aus SNF-Projekten:

CC BY

Für Journal-Artikel, deren APCs über den OA-Fonds der UB Bern finanziert werden:

CC BY

Für [Bücher](#), die durch den SNF finanziert werden:

CC BY (Empfehlung), CC BY NC ND (Minimum)

u^b

Autor*innen behalten ihre Rechte

Rights Retention

Der SNF übernimmt die von der cOAlition S entwickelte Strategie des Rechtevorbehalts («Rights Retention Strategy»):

«Diese Forschung wurde ganz oder teilweise durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) [Beitragsnummer] gefördert. Zur Umsetzung von Open Access wird eine Creative Commons Attribution CC BY Lizenz auf jedes Author's Accepted Manuscript angewendet, das aus dieser Einreichung hervorgeht.»

Für Projekte, die [ab 1.1.2023 beim SNF](#) eingegeben werden, s. [FAQs](#)

u^b

Zweitveröffentlichungsrecht

OR Art. 382

«³ Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlagegeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.»

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de#part_2/tit_12/lvl_B/lvl_II

u^b

Open Access

Wieso so offen?

«Die Ergebnisse der ganz oder teilweise mit öffentlichen Geldern [...] geförderten Forschung sind ein öffentliches Gut und sollten daher zeitnah, digital, uneingeschränkt und kostenlos für die Wiederverwendung durch Dritte zugänglich sein.»

«OA-Publikationen sind weltweit zugänglich und fördern so den Wissenstransfer und die Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse erheblich, und dies nicht nur innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sondern auch in der Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit.»

[Schweizerischer Nationalfonds: Open Access – eine Selbstverständlichkeit](#)

Elio Pellin

Universitätsbibliothek Bern, Open Science

elio.pellin@unibe.ch